

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 5 (1979)

Heft: 2

Artikel: Zum Stand der Studienreform in der Bundesrepublik Deutschland

Autor: Fippinger, Franz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894311>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Stand der Studienreform in der Bundesrepublik Deutschland

von Prof. Dr. Franz Fipplinger
Präsident der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule
Rheinland-Pfalz

Seit der Gründung von Universitäten befasst man sich mit Fragen des Studiums. Dies gilt auch für die deutschen Hochschulen, die stets dazu beitragen, die Studieninhalte und damit die Studiengänge an den neuen Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfordernissen der Berufspraxis zu orientieren, was sich durch die jeweiligen Veränderungen der Studienpläne, Studien- und Prüfungsordnungen belegen lässt.

Das Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976, das eine grundsätzliche Vereinheitlichung des deutschen Hochschulwesens anstrebt und eine Reihe von hochschul- und bildungspolitischen Intentionen erkennen lässt, enthält einen eigenen Abschnitt "Studium und Lehre", der sich in fünfzehn Paragraphen untergliedert. Im § 8 HRG wird die Aufgabenstellung der Studienreform wie folgt umschrieben: "Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswahl den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen;
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen;
3. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbstständig zu erarbeiten und deren Bezug zur

Praxis zu erkennen;

4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben."

Um diese Ziele zu erreichen, wurde zugleich ein sehr kompliziertes und aufwendiges Instrumentarium zur Bildung von Studienreformkommissionen (vgl. § 9 HRG) gesetzlich verankert, die "von den zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet" werden sollen. Gemeinsame Studienreformkommissionen sind für Studiengänge vorgesehen, die "sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen". Das Hochschulrahmengesetz bestimmt folgende Zusammensetzung dieser Studienreformkommissionen: "Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen, von staatlichen Stellen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis". Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vertretung der "staatlichen Stellen", die "bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden", über mehr als die Hälfte und in gemeinsamen Studienreformkommissionen auf Bundesebene "über mindestens zwei Dritteln der Stimmen" verfügen.

Die Vereinbarung über die Bildung gemeinsamer Studienreformkommissionen der Länder nach § 9 HRG, von der Kultusministerkonferenz 1977 beschlossen und den Ministerpräsidenten 1978 gebilligt, regelt das Verfahren für zu erarbeitende Empfehlungen zur Studienreform und bestimmt die Zusammensetzung der einzelnen Gremien. Sie stellt gleichsam die Grundlage für die Arbeit an der Studienreform dar, die durch folgende Kommissionen gewährleistet werden soll:

1. eine Ständige Kommission für die Studienreform,
2. ein Koordinierungsgremium,
3. Studienreformkommissionen.

Der Ständigen Kommission für die Studienreform gehören an:

- elf Vertreter der Länder,
- elf Vertreter der Hochschulen, von denen sieben Professoren,

- zwei wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter oder Hochschulassistenten und zwei Studenten sein sollen,
- zwei Vertreter des Bundes mit beratender Stimme,
 - ein Vertreter des Bundesverbandes der Arbeitgeberverbände und ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes je mit beratender Stimme.

Die wichtigsten Aufgaben der Ständigen Kommissionen für die Studienreform sind folgende:

- Unterstützung und Koordinierung der Arbeit der Studienreformkommissionen,
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Einsetzung und Auflösung der Studienreformkommissionen sowie zu ihrer Zusammensetzung, ihrem Auftrag und ihrer Verfahrensweise einschliesslich der von ihnen einzuhaltenden Fristen,
- Aufstellung von für die Studienreformkommissionen massgebenden allgemeinen Grundsätzen für Studium und Prüfungen,
- Stellungnahme zu den von den Studienreformkommissionen erarbeiteten Entwürfen von Empfehlungen u.a.

Das Koordinierungsgremium, bestehend aus vier Vertretern der Länder, vier von der Westdeutschen Rektorenkonferenz vorzuschlagenden Vertretern der Hochschulen und einem Vertreter des Bundes, hat die Aufgabe, die Arbeiten an der Studienreform zu fördern, zu beschleunigen und Dissenze zu beraten.

Den Studienreformkommissionen gehören an:

- sieben Vertreter der Hochschulen, von denen vier Professoren, einer wissenschaftlichen/künstlerischen Mitarbeiter oder Hochschulassistent und zwei Studenten sein sollen,
- drei Vertreter staatlicher Stellen,
- drei Vertreter aus der Berufspraxis mit beratender Stimme.

Die Hauptaufgaben der Studienreformkommissionen sind:

- Erarbeitung von Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen,
- Stellungnahmen zu Vorschlägen der Hochschulen oder der Länder zu Studien- und Prüfungsordnungen, die von vorliegenden Empfehlungen abweichen oder zu denen solche

- noch nicht vorliegen,
- die Empfehlungen sollen sich auf die Folgerungen beziehen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften, der Künste und beruflichen Tätigkeitsfelder sowie aus den Veränderungen der Berufswelt ergeben,
 - sie sollen die inhaltlichen Anforderungen der für die Studiengänge vorgesehenen Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen enthalten und
 - die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit festlegen.
 - Die Empfehlungen sollen sich auf Grundsätze beschränken, denen Musterstudien und -prüfungsordnungen sowie Kostenmodelle beizugeben sind,
 - vor der Verabschiedung der Empfehlungen ist den betroffenen Hochschulen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben. Diese sind dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister des jeweiligen Bundeslandes zuzuleiten.

Bereits dieser Ueberblick, der keineswegs alle Details berücksichtigt, lässt unschwer erkennen, dass es sich bei dieser Konzeption um ein ausserordentlich kompliziertes Instrumentarium handelt, dessen Schwerfälligkeit damit zugleich vorprogrammiert erscheint. Nachdem die Bildung der Ständigen Kommission für die Studienreform erhebliche Anlaufschwierigkeiten zu bewältigen hatte, wurde zunächst das Koordinierungsgremium initiativ und setzte die drei ersten Studienreformkommissionen (Chemie, Wirtschaftswissenschaften und Zahnmedizin) ein. Die Ständige Kommission für die Studienreform schlug in der Mitte des Jahres 1978 folgende Prioritätensetzung vor:

- Biologie
- Psychologie
- Architektur/Raumplanung/Bauingenieurwesen
- Diplompädagogik/Sozialpädagogik/Sozialarbeit
- Sprach- und Literaturwissenschaften (Germanistik, Anglistik, Romanistik)
- Geschichte/Geographie/Sozialwissenschaften

Es ist kritisch anzumerken, dass die hochschul- und bildungspolitische Erwartungshaltung, die dem Hochschulrahmengesetz ganz offensichtlich eigen ist, nämlich über eine geradezu gesetzlich verordnete Studienreform den mehr als fragwürdigen Mechanismus der Regelstudienzeit einzuführen, um - wie man fälschlicherweise glaubte - damit die Studienkapazität an den deutschen Hochschulen zu erhöhen, wohl kaum in die Tat umgesetzt werden kann. Dazu fehlt die erforderliche Motivation von Seiten der Hochschulen und auch inzwischen bei manchen Vertretern der staatlichen Stellen, eine evidente Plausibilität des gesamten Studienreformunternehmens und nicht zuletzt der für jede Studienreform unverzichtbare Sachverstand. Eine administrativ verordnete Studienreform mutet in vielerlei Hinsicht als ein Widerspruch in sich an. Trotz dieser nicht unerheblichen Bedenken haben sich die Vertreter der deutschen Hochschulen zur Mitarbeit bereit erklärt.